



Heimordnung KASINO Wunstorf

I. Allgemeines

1. Das Kasino ist eine Standorteinrichtung und steht allen Angehörigen des Fliegerhorst Wunstorf, deren Angehörigen in Begleitung und Gästen sowie Angehörigen von standortfremden Dienststellen, welche zu Dienstleistungen nach Wunstorf beordert sind, zur Verfügung.
2. Das KASINO wird durch die Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Truppenbetreuung und Fürsorge betrieben. Für Betrieb und Heimleitung ist der Vorstand (1. und 2. Vorstandsvorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, drei Heimoffiziere) der Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. verantwortlich.
3. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Personals werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Beschwerden, Wünsche und Anregungen sind an den Vorstand zu richten.
5. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung gilt auch im Offizierheim. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten verantwortlich.



II. Hausrecht

1. Das Hausrecht in den Heimräumen der Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V., übt ausschließlich der Vorstand aus. Er ist für die Ordnung im KASINO verantwortlich. Weisungsberechtigt sind nur die aktuellen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Verstößen gegen die Heimordnung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In Abwesenheit des Vorstandes ist der/die Schichtführer/Schichtführerin in angemessener Form für die Ordnung und Durchsetzung des Hausrechtes verantwortlich.
2. Bei dienstlichen Großveranstaltungen nimmt der/die Leitende das Hausrecht selbst wahr. Darüber hinaus hat der/die Leitende nur nach Genehmigung durch den Vorstand das Recht, besondere Maßnahmen zu treffen, soweit die innere Ordnung berührt wird.
3. Bei Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit hat der/die Leitende das Recht und die Pflicht, besondere Maßnahmen zu ergreifen, beziehungsweise vorzubereiten.
4. Mit dem Betreten des KASINO erkennt der Gast die Regeln dieser Heimordnung als verbindlich an.

III. Dienstaufsicht

1. Die Dienstaufsicht über das KASINO übt der/die Standortälteste des Standortes Wunstorf aus. Er/Sie ist als Aufsichtsführender/Aufsichtsführende für Ordnung und Sicherheit im KASINO verantwortlich.



IV. Heimbetrieb

a) KASINO - Räumlichkeiten

1. Der „**Saal**“ steht für die Durchführung geselliger, repräsentativer oder großen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Der **Clubraum**, das **Kaminzimmer** und die **Bar** dienen im Allgemeinen dem geselligen Beisammensein. Es werden Getränke und Speisen à la Carte gereicht.
3. Das **Frühstückszimmer** steht für gemeinsame Frühstücke und Mittagessen der Dienststellen des Standortes Wunstorf sowie für Veranstaltungen bis zu ca. 30 Personen zur Verfügung.
4. Das **Damenzimmer** steht insbesondere für dienstliche und private Veranstaltungen bis zu ca. 20 Personen zur Verfügung.
5. Das **Jägerzimmer**, die **Kellerbar** und die **Kegelbahn** werden nur auf besonderen Wunsch geöffnet.
6. Die Nutzung der Kegelbahn erfolgt gemäß gültiger Benutzungsordnung. Übereinstimmend mit der Benutzungsordnung wird die Kegelbahn durch die Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. bewirtschaftet. Grundsätzlich hat jedoch der à la Carte Bereich und Veranstaltungen in den oberen Räumen des KASINO's Vorrang.
7. Für Veranstaltungen können die Räume bei rechtzeitiger Vorbestellung reserviert werden. Die Bar ist jedoch grundsätzlich für andere Bewirtung, mindestens jedoch für den Getränkeausschank, freizuhalten.
8. In den Räumen des KASINO's gilt absolutes Rauchverbot.



9. Glücksspiele sind in allen Räumen des KASINO´s verboten.

10. Zeitungen und Zeitschriften sind für alle Mitglieder da! Sie dürfen nicht aus dem KASINO entfernt werden und müssen nach Gebrauch auf die Zeitungsauslage zurückgelegt werden.

b) Personal

1. Für den normalen Tagesbetrieb stehen Ordonnanzen und Köche im Schichtdienst sowie zivile Hilfskräfte zur Verfügung.

2. Der Einsatz der Ordonnanzen, Köche und des zivilen Küchenpersonals für den Heimbetrieb sowie die Einteilung der Ordonnanzen, Köche für andere Dienste erfolgen durch den Vorstand.

3. Die jeweilige Schicht wird von einem Schichtführer/Schichtführerin geführt. Der Schichtführer/Schichtführerin ist gegenüber dem Schichtpersonal weisungsbefugt nach §5 VVO.

4. Für dienstliche Veranstaltungen ist die Schichtgruppe durch den Veranstalter mit zusätzlichem Personal so zu verstärken, wie es Art und Umfang der Veranstaltung erfordern.

5. Für private Veranstaltungen von Mitgliedern kann zusätzlich Personal in Anspruch genommen werden. Anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter wird hierüber durch den Vorstand informiert.



c) Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für den Heimbetrieb sind:

Montag bis Freitag	10:00 – 13:30 15:30 – 22:10
Samstag	geschlossen
Sonn-/Feiertag	11:00 – 22:30

2. Eingeteiltes Personal leistet ab Dienstschluss freiwillig Dienst und wird hierfür nach Vorgabe des Vorstandes entlohnt. Der Lohn beträgt 15.00 Euro/Std je Ordonnanz und ist vom Beauftragenden zu entrichten.
3. Küchenöffnungszeiten gelten gemäß aktuellem Aushang.
4. Für Veranstaltungen gelten Sonderregelungen, die durch den Veranstalter mit dem Vorstand abzustimmen sind.



VI. Veranstaltungen

1. Rahmen und Umfang privater Feiern von Mitgliedern werden ausschließlich durch den Vorstand geregelt.
2. Veranstaltungen im Kasino sind beim Vorstand anzumelden.
Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:
 - Tag und Dauer der Veranstaltung
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Art der Veranstaltung/Anlass
 - Gewünschte Räume im KASINO
 - Gewünschte Speisen und Getränke
 - Ansprechpartner und Erreichbarkeit (bei dienstlichen Veranstaltungen die jeweilige Dienststelle)
3. Je Wochenende wird grundsätzlich nur eine Großveranstaltung (mit deutlichen Einschränkungen im à la Carte Bereich) zugelassen.
4. Dienstliche Veranstaltungen haben im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit Vorrang. Die zuständigen Vorgesetzten werden gebeten, dem Vorstand Termin und Unterstützungswünsche jeweils so früh als möglich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen sind bereits zugesagte Familienfeiern der Mitglieder.
5. Veränderungen im Kasino (z.B. Abnehmen von Bildern, Umräumen des Mobiliars) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.



VII. Abrechnung

1. Die Ordonnanzen sind angewiesen, Speisen und Getränke nur gegen Barzahlung oder Kartenzahlung auszugeben.
2. Ausnahme: Für Veranstaltungen, für die eine Schlussabrechnung vereinbart wurde, sind die Rechnungen sofort nach Erhalt entweder zu überweisen oder bar zu begleichen.
3. Bei Veranstaltungen jeglicher Art haftet der Veranstalter gesamtschuldnerisch gegenüber der Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. für die entstandenen Kosten und deren Begleichung.
4. Bei Absage von Veranstaltungen, gleich aus welchen Gründen, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.
5. Für die Berechnung sind die am Tage gültigen Preise maßgebend. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
6. Es wird kein Bedienungszuschlag erhoben. Trinkgelder sind jedoch gestattet.



VIII. Anzugsordnung

Von den Besuchern des KASINO wird

Uniform,

Fliegerkombi,

sauberes Flecktarn/Arbeitskombi,

eine der Jahreszeit sowie dem Anlass des Besuches angepasste

Zivilkleidung,

erwartet.

Das Betreten des KASINO im/in

Sport- oder Jogginganzug,

kurze Sporthosen,

ärmellosen T-Shirts,

T-Shirts mit niveaulosen, aggressiven, diskriminierenden, bzw. erniedrigenden Aufdrucken,

unsauberer oder extrem abgetragene Kleidung,

barfuß,

in Schlappen/Badeschuhen, FlipFlops,

Baseballmützen,

ist nicht gestattet.

Für die Damen sind Abweichungen der o.g. Aspekte im Rahmen aktueller Modeerscheinungen durchaus zulässig.



IX. Sonstiges

1. Die Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. haftet nicht für verlorene oder entwendete Gegenstände/Garderobe.
2. Der Parkplatz steht nur den Besuchern und dem Heimpersonal zur Verfügung. Kfz sind ausschließlich auf den vorgeschriebenen Parkplätzen abzustellen. Die besonders gekennzeichneten Parkplätze dürfen nur durch die entsprechenden Personen genutzt werden.
3. Die Offizierheimgesellschaft Fliegerhorst Wunstorf e.V. haftet nicht für Schäden, die an geparkten Kfz verursacht werden. Waschen von Kfz im Bereich des KASINO ist verboten.
4. Das Laden von elektrobetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art ist im Kasino untersagt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Nutzer eine vertragliche Grundlage mit dem BwDLZ vorweisen kann.
5. Der Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen ist nicht gestattet.
6. Mitgliedern und Gästen sowie Veranstaltern von Familienfeiern oder größeren dienstlichen Veranstaltungen wird erwartet, dass sie die Einrichtung des Hauses pfleglich und schonend behandeln. Verursachte Schäden sind anzuzeigen und ggf. sofort zu beseitigen/zu ersetzen.
7. Das Heimbetriebspersonal ist nicht berechtigt, Gegenstände des KASINO für Veranstaltungen außer Haus auszuleihen. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.



X. Zustimmung und Beteiligung

Dieser Heimordnung hat der Standortälteste Wunstorf/Kommodore des LTG 62 in der vorstehenden Fassung zugestimmt.

XI. Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche vorherigen Heimordnungen ihre Gültigkeit.

XII. Kontakt

Vorsitzender OTL Schapschröer, App. 4200

Stv. Vorsitzender H Kneipel, App. 4400

Heimoffizier H Thul, App. 4200

Kassenwart RAR Jahnke, App. 2142

Schapschröer, Oberstleutnant und Vorsitzender